

Ersatzversorgungstarife für Nicht-Haushaltskunden

Begriffsbestimmung:

„Ersatzversorgung“

gem. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG § 38

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

„Haushaltskunde“

gem. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG § 3

(22) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den **Eigenverbrauch im Haushalt oder** für den einen Jahresverbrauch **von 10 000 Kilowattstunden** nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen,

„Nicht-Haushaltskunde“

Der genannte §3 Satz 22 EnWG bedeutet im Umkehrschluss, dass Kunden, die diese Bedingungen nicht erfüllen als Nicht-Haushaltskunden gelten. Die gesonderten Allgemeinen Preise, die der Grundversorger für diese Kundengruppe abrechnen darf, dürfen von den Preisen der Ersatzversorgung für Haushaltskunden abweichen.

Die GWK passt für **Nicht-Haushaltskunden** gem. §3 Satz 22 EnWG folgende **Ersatzversorgungstarife** für Entnahmen aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz mit Gültigkeit ab 01.09.2022 an:

Strom:

	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTO	BRUTTO	NETTO	BRUTTO
Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit SLP	107,874	130,81	87,65	104,30

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit RLM	
	In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die GWK beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:
Strompreis:	Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die GWK auf der Basis §2 Abs. 3 StromGVV einen Preis in Höhe von 100 Cent/kWh (netto).
Netzentgelte:	Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb.
Steuern und Abgaben:	Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage), um die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Mehrkosten nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), um die Mehrkosten nach § 17f Absatz (5) EnWG (Offshore-Haftungsumlage), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.
	Zudem fällt eine Abrechnungs- und Verwaltungspauschale i.H.v. 146,00 €/Rechnung an (netto).

Gas:

	ARBEITSPREIS [ct/kWh]		GRUNDPREIS [€ p.a.]	
	NETTO	BRUTTO	NETTO	BRUTTO
Erdgas-Ersatzversorgungstarife für Nicht-Haushaltskunden mit SLP	37,941	45,15	160,00	190,40

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit RLM	
	In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit registrierter Lastgangmessung (RLM). Diese Kunden haben in der Regel eine jährliche Leistungsspitze von über 500 kW bzw. einen Gasverbrauch von über 1,5 Mio. kWh/a. Die GWK beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen.
Gaspreis:	Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die GWK einen Preis in Höhe von 35 Cent/kWh (netto) .
Netznutzungsentgelte:	Der Gaspreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet und für den jeweiligen Abnahmefall vom Netzbetreiber erhobenen Netznutzungsentgelte bei Entnahme mit registrierter Lastgangmessung: 1. gemäß dem veröffentlichten Stufenpreismodell sowie 2. der Entgelte für Bereitstellung / Messung für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung. Die Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite www.gwk-netz.de .
Steuern und Abgaben:	Der Gaspreis sowie die Netznutzungsentgelte erhöhen sich um die RLM-Bilanzierungsumlage und die Kosten für den Erwerb von Brennstoffemissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, sowie die zum Liefer- und Leistungszeitpunkt geltenden Steuern (derzeit Erdgas- und Umsatzsteuer), sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.
	Zudem fällt eine Abrechnungs- und Verwaltungspauschale i. H. v. 146,00 €/Rechnung an (netto).